

Blauzungenkrankheit (BT) – Regelungen für die Verbringung von Wiederkäuern aus BT-Sperrzonen in BT-Virus-freie Gebiete

Empfängliche Tiere (Wiederkäuer, insbesondere Rinder, Schafe und Ziegen) dürfen aus Sperrzonen nur unter bestimmten Voraussetzungen in freie Gebiete innerhalb bzw. außerhalb Deutschlands verbracht werden. Es sind die Vorgaben der **Verordnung (EG) Nr. 1266/2007** zu beachten!

Entsprechend bestehen aktuell folgende Möglichkeiten für das Verbringen von Tieren aus BT-Sperrzonen:

| Verbringung von Wiederkäuern aus Sperrzonen in BTV-freie Gebiete <u>innerhalb Deutschlands</u> | | | |
|--|--|---|---|
| Geimpfte Tiere (ab einem Alter von 3 Monate) | Zucht- und Nutztiere <u>OHNE</u> gültigen Impfschutz | Kälber (bis zum Alter von 3 Monaten) von geimpften Mutterkühen | Tiere zur unmittelbaren Schlachtung |
| <p><u>1. Möglichkeit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank ➤ Wiederholungsimpfungen jeweils innerhalb von 1 Jahr durchgeführt ➤ Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen <p>ODER</p> <p><u>2. Möglichkeit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank ➤ negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere | <p style="color: red;">Regelungen bis einschließlich 17.05.2019 (Verbringungsdatum):</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Virologische Untersuchung einer EDTA-Blutprobe mit negativem Ergebnis auf eine BTV-Infektion innerhalb von 7 Tagen vor dem Verbringen Beispiel: Wenn das Tier an einem Dienstag verbracht werden soll, kann die Probe für die Untersuchung am Dienstag in der Vorwoche genommen werden. Der Zeitraum von sieben Tagen vor dem Tag des Verbringens ist mit diesem Vorgehen eingehalten ➤ lückenlose Repellent-Behandlung der zu verbringenden Tiere vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zur Verbringung wird auf der Tierhaltererklärung bestätigt | <p style="color: red;">Regelungen bis einschließlich 17.05.2019 (Verbringungsdatum):</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Abgeschlossene Grundimmunisierung der Mutterkuh (gültiger Impfschutz) nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank ➤ Wiederholungsimpfungen der Mutterkuh (gültiger Impfschutz) nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank jeweils innerhalb von 1 Jahr durchgeführt ➤ Kälber müssen innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch (Biestmilch) der Mutterkuh erhalten haben <p>UND</p> <p>Tiere werden von einer entsprechenden Tierhaltererklärung begleitet</p> | <p>➤ Ausschließliche Verbringung zur Schlachtung</p> <p>UND</p> <p>Tiere werden von einer entsprechenden Tierhaltererklärung begleitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung der Freiheit von Anzeichen der Blauzungenkrankheit • ist dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben <p>Das Sammeln von Schlachttieren aus mehreren Betrieben innerhalb der Restriktionszonen ist zulässig, sofern entsprechende Tierhalterklärungen für alle transportierten Tiere vorliegen</p> |

nach **35 Tage** Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung

Anmerkung

Für **Schafe/Ziegen** gelten folgende Bedingungen:

- Alle Tiere des Herkunftsbestandes sind klinisch unauffällig
- Die BTV-Grundimmunisierung der zu verbringenden Tiere wurde entsprechend dem Impfprotokoll des Herstellers abgeschlossen (Die vom jeweiligen Hersteller angegebene Zeitspanne bis zur Ausbildung einer belastbaren Immunität wurde eingehalten)
- Die Bestandsimpfungen sind in der HIT-Datenbank zu erfassen, zusätzlich ist die anhängende tierärztliche Impfbescheinigung ([Link Einzeltiere](#), [Link Wanderschafherden](#)) mitzuführen
- Die Tiere wurden unmittelbar vor dem Verbringen einer wirksamen Repellentbehandlung unterzogen – **Bestätigung auf der Tierhaltererklärung!**

- EDTA-Blutproben müssen von einem [HIT-Untersuchungsantrag](#) begleitet an das Labor eingesendet werden
- Der Tierhaltererklärung muss der Befund über das negative BTV-Untersuchungsergebnis bzw. ein Ausdruck des entsprechenden HIT-Eintrages beiliegen

Anmerkung

Für **Schafe/ Ziegen** ist eine [Tierhaltererklärung](#) mit Bestätigung der Untersuchung und Repellent-Behandlung erforderlich.

Regelungen ab dem 18.05.2019 (Verbringungsdatum):

In einer Länder-Besprechung am 06.05.2019 wurde vor dem Hintergrund der aktuellen Risikoanalyse des FLI (Stand 26.04.2019) beschlossen, dass die derzeit geltenden **vereinfachten Verbringungsregelungen für ungeimpfte Tiere nach einer Übergangsfrist bis 17.05.2019 nicht weiter angewandt werden können.**

Nach wie vor bleibt das Verbringen von Wiederkäuern **mit BTV-Antikörper-Titer**, z.B. geimpfte Tiere ohne gültigen Impfstatus möglich. Voraussetzungen sind:

- Antikörper wurden in Blutproben (Serum oder EDTA-Blut) **zweimal** nachgewiesen

Regelungen ab dem 18.05.2019 (Verbringungsdatum):

- Abgeschlossene **Grundimmunisierung der Mutterkuh** nach Angaben des Impfstoffherstellers (gültiger Impfschutz vor der Belegung = Grundimmunisierung 24 Tage vor Belegung abgeschlossen) mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank
- **Wiederholungsimpfungen** der Mutterkuh (gültiger Impfschutz) nach Angaben des Impfstoffherstellers mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank jeweils innerhalb von **1 Jahr** durchgeführt
- Kälber müssen innerhalb der ersten Lebensstunden **Kolostralmilch (Biestmilch)** der Mutterkuh erhalten haben

UND

Tiere werden von einer entsprechenden [Tierhaltererklärung](#) begleitet

ODER

- **Abgeschlossene Grundimmunisierung** der Mutterkuh **vor dem Abkalben nach** Angaben des Impfstoffherstellers (= **vier Wochen vor Abkalben abgeschlossen**). mit Eintragung in die HI-Tier-Datenbank
- Kälber müssen innerhalb der ersten Lebensstunden **Kolostralmilch**

| | | | |
|--|--|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none">• 1. Test: 60 bis 360 Tage vor Verbringen• 2. Test: innerhalb von 7 Tagen vor Verbringen <p>ODER</p> <ul style="list-style-type: none">• einmaliger BTV-Antikörper-Nachweis aus Blutproben(Serum oder EDTA-Blut): 30 Tage vor Verbringen + Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (EDTA-Blut!) innerhalb 7 Tagen vor Verbringen negativ | <p>(Biestmilch) der Mutterkuh erhalten haben</p> <p>UND</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Virologische Untersuchung einer EDTA-Blutprobe mit negativem Ergebnis auf eine BTV-Infektion innerhalb von 14 Tagen vor dem Verbringen <p>UND</p> <p>Tiere werden von einer entsprechenden Tierhaltererklärung begleitet</p> | |
|--|--|---|--|

Verbringung von Wiederkäuern aus Sperrzonen in andere EU-Mitgliedstaaten

Gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 ist eine Ausnahme von dem Verbot der Verbringung aus einer Sperrzone derzeit nur möglich, wenn

- die Tiere **während der Beförderung** an den Bestimmungsort **gegen Angriffe durch *Culicoides*-Mücken geschützt** worden sind

UND wenn

- die Tiere einen **gültigen Impfschutz** besitzen und **mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft** wurden
- oder**
- die Tiere einen **gültigen Impfschutz** besitzen und innerhalb des vom Impfstoffhersteller angegeben Zeitraumes **nachgeimpft** wurden
- oder**
- die Tiere mit einem inaktivierten Impfstoff **mindestens vor der Anzahl von Tagen geimpft** wurden, die **für das Einsetzen des Immunitätsschutzes erforderlich** sind (Vorgaben des Impfstoffherstellers), und **mindestens 14 Tage nach Einsetzen des Immunitätsschutzes mit negativem Ergebnis auf BTV untersucht** wurden.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft führt derzeit Gespräche, ob ein vereinfachtes Verbringen von Kälbern bzw. Zucht- und NutZRindern im Rahmen bilateraler Abkommen (z.B. mit Italien, Spanien, den Niederlanden, Frankreich) ermöglicht werden kann.

Verbringung von Wiederkäuern innerhalb einer Sperrzone

Innerhalb einer Sperrzone dürfen Tiere nur verbracht werden, wenn

- die Tiere **zum Zeitpunkt des Verbringens keine Krankheitssymptome zeigen**, die auf die Blauzungenkrankheit hinweisen
- UND**
- die Tiere von einer entsprechenden **Tierhaltererklärung** **(Link)** begleitet werden
- UND**
- die **Vorgaben der jeweiligen Allgemeinverfügung** zur Sperrzone beachtet werden